

**DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU**Protokoll vom **1 9. Sep. 1995**Nr. **991****Änderung des Baulinienplans Nr. 2 / EG Kesswil / Genehmigung**

Mit Schreiben vom 7. September 1995 ersucht die Einheitsgemeinde Kesswil um Genehmigung einer geringfügigen Änderung des Baulinienplans Nr. 2, der vom Regierungsrat am 10. Januar 1989 mit Beschluss Nr. 55 genehmigt wurde.

Wie dem Planungsbericht zu entnehmen ist, betrifft die durch ein Bauvorhaben ausgelöste Planänderung die Parzelle Nr. 72. Aufgrund der eingereichten Akten kann entnommen werden, dass das Planungsverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde.

Auf Antrag des Departementes für Bau und Umwelt beschliesst der Regierungsrat:

1. Die vom Gemeinderat Kesswil am 1. August 1995 beschlossene Änderung des Baulinienplans Nr. 2 betreffend die Parzelle Nr. 72 wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Kesswil, 8593 Kesswil, unter Beilage von drei Baulinienplänen je mit Genehmigungsvermerk
 - Departement für Bau und Umwelt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Baulinienplanes mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Für richtige Ausfertigung
Der Staatsschreiber

